

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Sozio-Kulturellen Zentrums in der Ortschaft Beyendorf - Sohlen

Aufgrund des § 6 i.V.m. § 44 Abs. 3 Nr. 6 und § 22 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 489), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 22.05.2014 folgende Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Sozio-Kulturellen Zentrums in der Ortschaft Beyendorf – Sohlen beschlossen:

§ 1

Allgemeines / Widmungszweck

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt im Sozio-Kulturellen Zentrum in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen öffentlich gewidmete Räumlichkeiten. Für die Nutzung bestimmter Räume wird ein Entgelt auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

Der beigefügte Gebäudegrundriss, ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und enthält die Übersicht aller zur Verfügung stehender Räume.

Diese Räumlichkeiten werden für die Arbeit des Ortsbürgermeisters, des Ortschaftsrates, der hauptamtlichen Verwaltung und durch Vereine genutzt. Weiterhin können Räumlichkeiten durch Dritte genutzt werden.

E3 (E4) kann gemeinschaftlich durch Ortschaftsrat / Ortsbürgermeister, durch die Verwaltung, durch gemeinnützige Vereine zu satzungsmäßigen Zwecken im Sinne des Widmungszweckes des Sozio-Kulturellen Zentrums Beyendorf-Sohlen genutzt werden. Ebenso stehen die Räume E6, E7, K3, K4, K5, K6 für eine solche gemeinschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Die Räume K6, K5 können für Veranstaltungen Dritter vermietet werden.

- (2) Ausgeschlossen von der Nutzung sind parteipolitische Veranstaltungen, Wahlwerbveranstaltungen und die parteipolitische Einflussnahme auf die öffentliche Meinung.
- (3) Die Überlassung zur Nutzung an Dritte gegen Entgelt darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen, dem Charakter des Hauses widersprechen und dem Ansehen der Stadt schaden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Insbesondere ist eine Nutzung durch natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit oder Zweck den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, ausgeschlossen.

§ 2**Vermietung von Räumlichkeiten an Vereine**

- (1) Vereine die gemeinnützig sind und im Sinne des Widmungszweckes des Sozio-Kulturellen Zentrums Beyendorf – Sohlen arbeiten, können ein dauerhaftes Mietverhältnis im Sozio-Kulturellen Zentrum beantragen und eingehen. Ein Rechtsanspruch auf die Begründung eines Mietverhältnisses besteht nicht und es ist im Rahmen der vereinbarten Kündigungsfrist jederzeit kündbar.
- (2) Die Vermietung erfolgt auf der Grundlage von entsprechenden Beschlüssen und Empfehlungen des Ortschaftsrates.
- (3) Zuständige Stelle für Mietverträge bzw. Kündigung von Mietverträgen von gemeinnützigen Vereinen ist der Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 3**Antrag, Genehmigung und Vertragsabschluss bei Nutzung von Räumlichkeiten durch Dritte**

- (1) Anträge auf Nutzung von Räumlichkeiten des Sozio-Kulturellen Zentrums sollen spätestens eine Woche vor der geplanten Nutzung bei der Landeshauptstadt Magdeburg- Bürgerbüro Beyendorf - Sohlen- oder im Büro des Oberbürgermeisters gestellt werden. Der Antrag muss Angaben zum Datum, der Uhrzeit, dem Veranstaltungsraum und dem Zweck der Nutzung enthalten und kann postalisch, per Fax oder per E-Mail gestellt werden. Der Benutzer hat mit dem Nutzungsantrag eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Mit der Genehmigung der Antragstellung erfolgt die Übergabe eines Mietvertragsangebotes an den Antragsteller durch das Büro des Oberbürgermeisters.
- (3) Das Mietvertragsangebot enthält insbesondere Regelungen über die Art und den Zeitraum der Nutzung, die Erhebung einer Kautions, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten des Nutzungsentgeltes, Kündigung und Rücktritt vom Vertrag und die Übergabe der Räume nach erfolgter Nutzung. Der Mietvertrag ist vor Beginn der Nutzung gegengezeichnet an das Büro des Oberbürgermeisters zu übergeben.
- (4) Die Ausgabe und Rückgabe von Schlüsseln, Inventargegenständen und ggf. technischen Geräten erfolgt nach Mietvertragsabschluss über das Büro des Oberbürgermeisters.

§ 4

Entgeltspflicht für Räumlichkeiten bei Benutzung durch Dritte / Entgeltbefreiung

- (1) Für die Nutzung des Sozio-Kulturellen Zentrums für Veranstaltungszwecke wird ein Entgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt für jeden Raum beträgt **60,00 EUR/pro Tag**.
- (2) Für gemeinnützige Vereine i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung ist die Nutzung der o.a. Räumlichkeiten kostenlos.
Die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden.

§ 5

Haftung

- (1) Das Sozio-kulturelle Zentrum mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- (2) Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können.
Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
Weitere Einzelheiten können in der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung geregelt werden.

§ 6

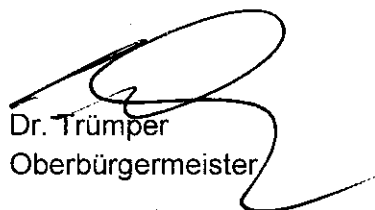
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Kulturräume in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen vom 14. Januar 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/2003 vom 16.01.2003, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Benutzungs- und Entgeltordnung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den

03. JUNI 2014

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Raumbelegungsplan der Räumlichkeiten des SKZ der Ortschaft Beyendorf-Sohlen

Ortschaftsrat/Ortsbürgermeister: E1

Volkssolidarität: E2

Grundlage: Beschlüsse des Ortschaftsrates für dauerhafte, vollständige Nutzung

Sportverein: Mehrzweckraum E3 (Stuhl-/Gerätelager E4)

Grundlage: Beschlüsse des Ortschaftsrates für dauerhafte Nutzung zu vertraglich vereinbarten Terminen und zeitlichen Umfängen

Verwaltungsstelle/Bürgerbüro Beyendorf-Sohlen: E5

Heimatverein: O1,O2,O3,O4,O5,O10

Grundlage: Beschlüsse des Ortschaftsrates für dauerhafte, vollständige Nutzung

Rassegeflügelzüchter: O11, K7

Grundlage: Beschlüsse des Ortschaftsrates für dauerhafte, vollständige Nutzung

Raum für Kinder / Jugendliche: K11

Auf der Grundlage von Beschlüssen des Ortschaftsrates ist der Raum dauerhaft für diese Nutzung festgelegt. Bauordnungsrechtliche Festlegungen sind umfassend im Rahmen der erteilten Baugenehmigung erfolgt. Zwischen Jugendamt und EB KGM ist ein Vertrag über die Nutzung von K11 abgeschlossen worden. Vertraglich fixiert sind Festlegungen zum Lärmschutz des angrenzenden reinen Wohngebietes bzw. des Dorf-/Mischgebietes. Für die angekündigte Sanierung des Gebäudes ist der Zusammenhang zu K10 zu betonen.

Musik-Proberaum: K1

Zur besonderen Verwendung des EB KGM: K13

Befristete Auslaufgenehmigung: K8, K9

Offen:

2013 angekündigte zeitnahe Sanierung des Sanitärkomplexes, „Umbau zum Soziokulturellen Zentrum“ im veranschlagten Umfang von 160 T€ (einschl. Sanitär) steht zur Einordnung in den Haushalt 2015 an, Umzug der Bibliothek/Büchersammlung aus Schulstr. 19 (Vorschlag des EB KGM: O6/O7)

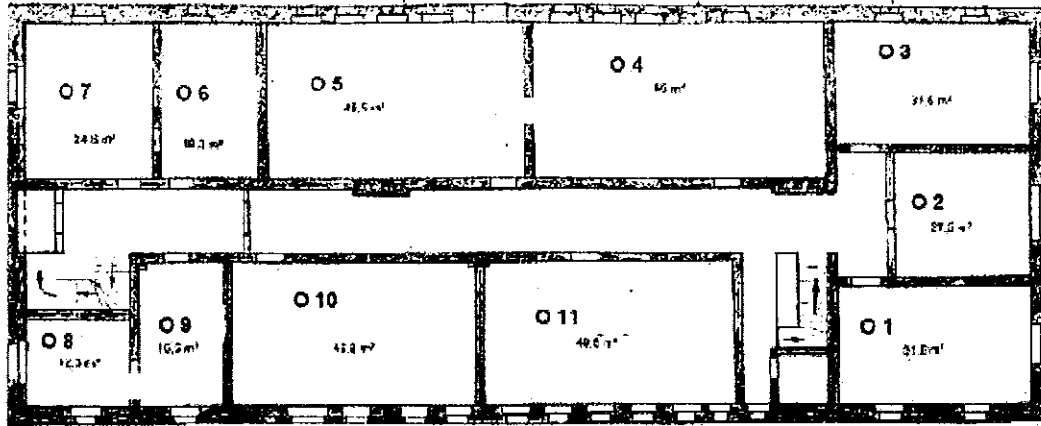
Die Vorschläge dieser DS betreffen:

1) Die gemeinschaftliche Nutzung folgender Räume durch Ortschaftsrat/Ortsbürgermeister, durch die Verwaltung, durch Vereine:

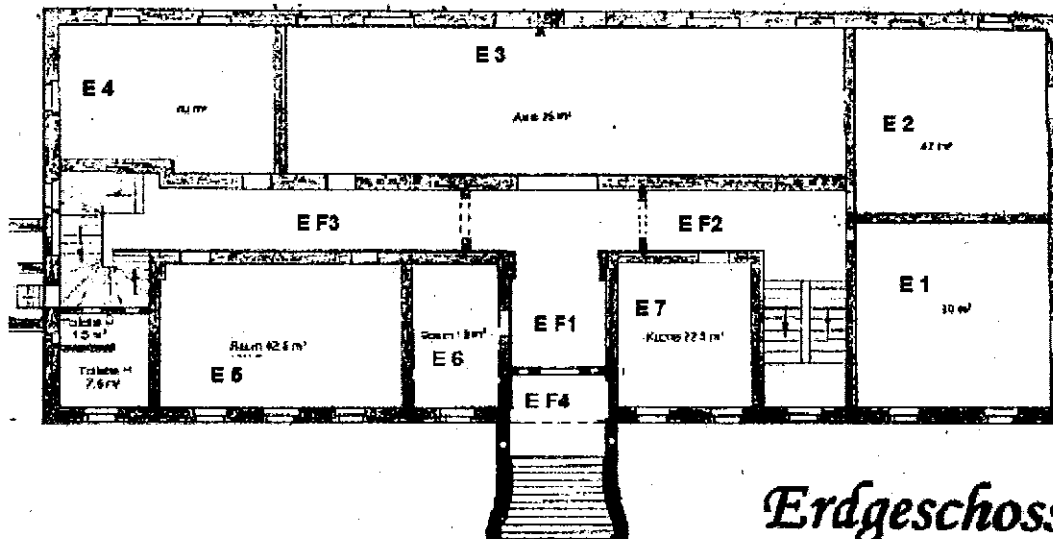
**E3(E4) (Mehrzweckraum mit Stuhl-/Gerätelager),
E6 (Garderobe),
E7 (Teeküche),
K6 (Veranstaltungsraum),
K5 (Teeküche, Lehmbackofen mit Lagerräumen K3,K4),**

2) Vermietung folgender Räume für Veranstaltungen an Dritte:

**K6 (Veranstaltungsraum),
K5 (Teeküche).**



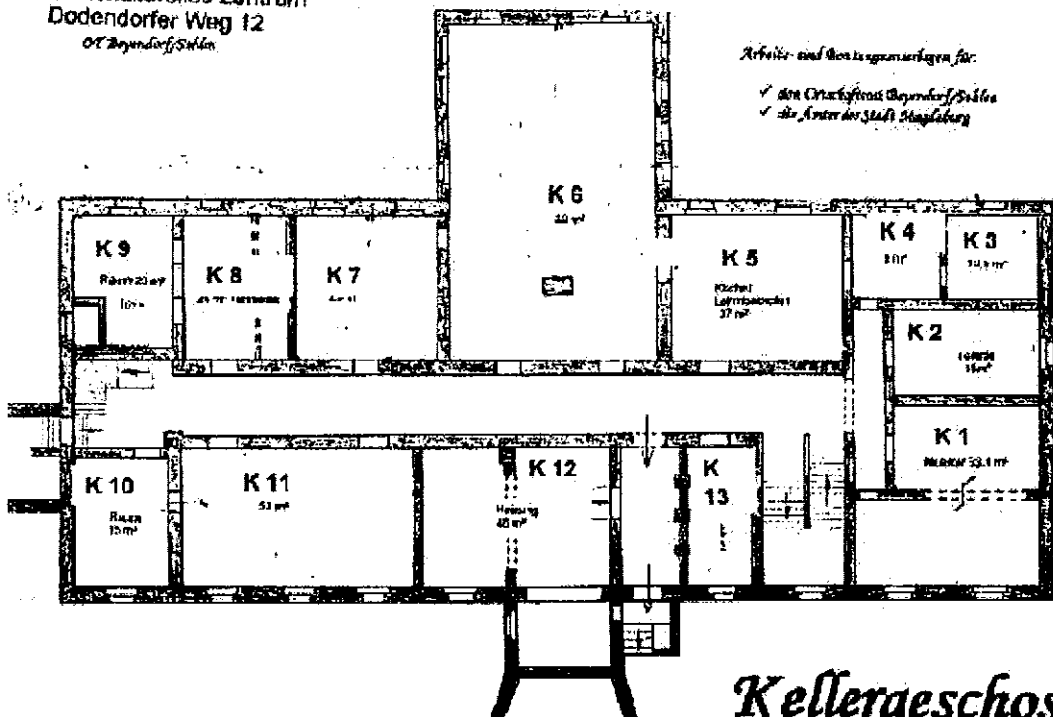
Obergeschoss



Erdgeschoss

Soziokulturelles Zentrum
 Dodendorfer Weg 12
 OT Borsdorf/Sachsen

Arbeits- und Belegungsunterlagen für:
 ✓ den Ortsrat von Borsdorf/Sachsen
 ✓ die Anwohner der Stadt Borsdorf



Kellergeschoss

Veröffentlichungsanordnung

1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Benutzungs- und Entgeltordnung Sozio-Kulturelles Zentrum der Ortschaft Beyendorf-Sohlen.

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Magdeburg, den **03. JUNI 2014**

Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

